

## Information über Rechte und Pflichten im Spital

**Ziel:** Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Die Rechte und Pflichten der Patientin und des Patienten, sowie der Gesundheitsfachpersonen sind auf kantonaler Ebene geregelt.

Die wichtigsten Fragen zu diesem Themenbereich werden in der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen des Kantons Bern (PatV 811.011) und im Gesundheitsgesetz des Kanton Bern (GesG 811.01) beantwortet.

Wir haben für Sie in diesem Informationsschreiben die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben. Die vollständigen Erlasse können Sie unter [www.sta.be.ch/belex/d](http://www.sta.be.ch/belex/d) herunterladen.

## Rechte und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen

(Artikel 22ff GesG)

### Dokumentationspflicht

(Art. 26 GesG)

Die Fachperson hat über die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten.

Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als es für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindesten aber während zehn Jahren. Für bestimmte Tätigkeiten können längere Aufbewahrungsfristen festgelegt werden.

### Schweigepflicht

(Art. 27 GesG)

Die Fachperson ist verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnimmt, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren.

## Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten

(Artikel 39 und 40 GesG, Artikel 15,16 und 17 PatV)

### Aufklärung

(Art. 39 GesG)

Die Fachperson hat die Patientin oder den Patienten im Rahmen ihrer Zuständigkeit vollständig, angemessen und verständlich aufzuklären.

Die Aufklärung hat sich insbesondere zu erstrecken auf

- den Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten und im Rahmen der Zuständigkeit der Fachperson auf die entsprechende Diagnose
- den Gegenstand, die Modalitäten, den Zweck, die Risiken, die Vor- und Nachteile und die Kosten der beabsichtigten vorbeugenden, diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen und
- die Behandlungsalternativen

### **Einwilligung**

(Art. 40 GesG)

Die Fachperson darf eine Massnahme nur durchführen, wenn die Patientin oder der Patient nach vorgängiger Aufklärung eingewilligt hat.

In Notfällen wird die Zustimmung vermutet, wenn die Massnahme dringlich und unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin oder des Patienten abzuwenden und wenn keine entgegenstehende Meinungsäusserung bekannt ist. Die Aufklärung ist nachzuholen, sobald es die Umstände erlauben.

Einsicht und Herausgabe der Behandlungsunterlagen (Art. 39a GesG)

Die Fachperson hat den Patientinnen und Patienten auf verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Behandlungsunterlagen zu gewähren und diese zu erläutern. Die Patientinnen und Patienten können die Herausgabe der Behandlungsunterlagen verlangen.

### **Patientenverfügung**

(Art. 40b GesG)

Hat eine Person im Voraus im Zustand der Urteilsfähigkeit schriftlich oder mündlich angeordnet, welche Behandlungsmassnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit in einer bestimmten Situation erhalten oder verweigern will, so hat die Fachperson dies im Rahmen der Rechtsordnung zu beachten.

### **Privatsphäre**

(Art. 15 PatV)

Dir Privatsphäre der Patientin und des Patienten ist zu wahren.

Die Patienten haben das Recht während der festgelegten Zeiten Besuche zu empfangen und nach Absprache auch ausserhalb der Besuchszeiten.

### **Pflichten**

(Art. 16 PatV)

Die Patientinnen und Patienten haben nach Möglichkeit zu einem erfolgreichen Verlauf der Behandlung beizutragen. Sie haben insbesondere den zuständigen Fachpersonen die für die Behandlung erforderlichen Auskünfte über bereits erfolgte oder vorgesehene Massnahmen zu erteilen  
die Regeln des Hauses zu befolgen  
auf Mitpatientinnen und Mitpatienten sowie das Personal Rücksicht zu nehmen  
zu einer klaren Verständigung mit dem Personal beizutragen

### **Entlassung**

(Art. 17 PatV)

Beim Entscheid über die Entlassung von pflegebedürftigen Patientinnen und Patienten ist angemessen zu berücksichtigen, ob und wie die Betreuung nach der Entlassung gewährleistet ist.

Bestehen die Patientinnen oder Patienten entgegen fachlichem Rat und nach erfolgter Aufklärung über Risiken und mögliche Folgen auf der Entlassung, so haben sie dies schriftlich zu bestätigen. Wenn sie die Unterschrift verweigern, wird ein entsprechender Vermerk in die Behandlungsdokumentation aufgenommen.

Falls Sie Fragen zu Ihren Rechten und Pflichten in unserem Spital haben, wenden sie sich bitte an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt.

Sie können sich aber auch direkt unter der Telefonnummer 032-366 41 11 an uns wenden.